Satzung

Kleingartensparte „Bergfrieden“ Eisleben e.V.

Satzung

der Kleingartensparte „Bergfrieden“ Eisleben e. V
Magdeburger Straße 7
06295 Lutherstadt Eisleben

§1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen Kleingartensparte „Bergfrieden“ Eisleben e.V. und wir im nachfolgenden kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben, Magdeburger Straße 7.
3. Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten, diese kann sich in den Wohnräumen eines Vereinsvorstandsmitgliedes befinden.
4. Der Verein ist rechtlich selbstständig und führt seine Verwaltungsgeschäfte selbst.
5. Der Verein ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde Mansfelder Land- Eisleben e.V.
6. Der Verein kann auf Grundlage von Beschlüssen die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden, die dem Zweck des Vereines dienlich sind, erwerben und Mitgliedrechte vertreten.
7. Der Verein kann ein eigenes Vereinsemblem bzw. Logo sowie eine Fahne führen.
8. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr.43/ 159 eingetragen.
9. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Aufbau, Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern, nach den Bestimmungen dieser Satzung, die gärtnerische Bestätigung in einem Kleingarten im Interesse der Pflege der Natur, der Familiengemeinschaft, der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung sowie eines toleranten, demokratischen Gemeinschaft, - und Vereinslebens.
5. Er setzt sich für die Erhaltung der genutzten Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung.
6. Zur Förderung des Kleingartenwesens organisiert der Verein die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder und schließt mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge ab.
7. Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden, Fördergelder und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

8. Seine Zwecke sind insbesondere:

a) seine Mitglieder gegenüber den Stadt – und Landesbehörden sowie im Rahmen seiner Mitgliedschaftsrechte in Verbänden und Vereinigungen zu vertreten.
b) dafür zu sorgen, dass seine Mitglieder und die Besucher die Bestimmungen des Natur- Umwelt- und Landschaftsschutzes beachtet und eigehalten, sowie diese zu Fördern.
c) die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen in der Vereinsanlage, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind,

d) die Förderung und Erziehung der Vereinsmitglieder sowie der Kinder und Jugendlichen zur Naturverbundenheit, Umwelt-und Naturschutz sowie zu Toleranz und einem auf den demokratischen Grundregeln aufgebauten Zusammenlebens.
e) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und der Selbstdarstellung des eigenen Kleingarten- und Vereinswesens und der Mitgliederwerbung zu leisten, Dokumentationen und Publikationen zu erstellen, herauszugeben und in den verschiedensten Medien zu verbreiten.
f) die Unterstützung sowie fachliche Beratung, Schulung und Förderung seiner Mitglieder im Sinne des Kleingartenwesens

9. Die Mitglieder des Vereines werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig, über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Über Ausnahmeregelungen zur Entschädigung bzw. für besondere Aufwendungen beschließt der Vereinsvorstand sowie die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
10. Der Verein hat die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und Gärten entsprechend dieser Satzung und der Gartenordnung Sorge zu tragen. Der Verein hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung der Vereinssatzung und der Mitgliederbeschlüsse, sowie zu einer ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung der Gartenparzellen und Gemeinschaftsanlagen anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Unzulässigkeiten abgestellt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die das 18.Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in Sachsen /Anhalt hat werden, sofern sie geschäftsfähig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über ihr Vermögen unterliegt.
2. Juristische und natürliche Personen können Fördermitglied werden. Fördermitglieder sind Vereinsmitglieder die keinen Anspruch auf die Nutzung einer Gartenparzelle erheben oder einen Antrag auf einen Gartenparzelle gestellt haben. Mitglieder mit dem Fördermitgliedsstatus haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen sowie keinen Anspruch auf das Recht der kleingärtnerischen Betätigung in der Kleingartenanlage, haben aber ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jede Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand des Vereins. Der Aufnahme- bzw. Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller ohne Begründung bekannt zu geben. Im Fall der Ablehnung steht dem Antragsteller, binnen vier Wochen nach Zustellung des Vereinsvorstandsbeschlusses, die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
   Diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag in ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge.
7. Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszwecks in herausragender Weise verdient gemacht haben, können durch Vereinsvorstandsbeschluss mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Ehegatte oder Erbe, jedoch beschränkt auf Ehegatten, Kind oder Lebenspartner, Mitglied werden wenn die Voraussetzungen des §3 Abs. 1 erfüllt sind. Bei mehreren Erben kommt jedoch nur einer von ihnen für die Mitgliedschaft

in Betracht. Es ist Sache der Erben, sich darüber zu verständigen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von acht Wochen nach dem Erbfall beim Vereinsvorstand zu beantragen.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines. Hiermit endet auch das Recht zur gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten der Kleingartenanlage „Bergfrieden“ Eisleben Magdeburger Straße 7. Ausnahmen sind in §20 Abs. 2 bis 5 geregelt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes mit einer Frist von 6 Monaten. zum 31.12 eines jeden Jahres gegenüber dem Vereinsvorstand, er wird in diesem Fall zum 31. 12. des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Liegt die Kündigung erst nach dem 01.Juli eines Jahres beim Vereinsvorstand vor, endet die Mitgliedschaft mit dem 31.12. des darauf folgenden Kalenderjahres. Die sich aus der Satzung und Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur vollständigen Räumung des Einzelgartens durch das kündigende Mitglied bestehen. Der Vereinsvorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es :

a) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt;
b) durch sein Verhalten die Vereinsgemeinschaft, insbesondere trotz Abmahnung den Vereinsfrieden fortdauernd stört;
c) gesetzwidrige und strafbare Handlungen z.B. Eigentumsvergehen, Gewalttaten innerhalb sowie außerhalb der Kleingartenanlage, begeht;
d) den Verein oder dessen Mitglieder schädigt;
e) seiner Pflicht zur Entrichtung der jährlichen Beiträge, Verbrauchsentgelte, Kostenbeteiligungen und Umlagen oder anderer Auflagen oder Vereinbarungen, trotz schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand nicht nachkommt oder Ratenzahlungsvereinbarungen nicht einhält bzw. vereinbarte Zahlungsfristen eigenmächtig verändert oder aussetzt;
f) den ihm überlassenen Einzelgarten mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel, trotz schriftlichen Abmahnung durch den Vereinsvorstand, innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt;
g) ohne Einverständnis des Vereinsvorstandes und, soweit erforderlich, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Bauten errichtet oder bauliche Veränderungen vornimmt;
h) den Garten zu gewerblichen Zwecken oder ständig zum Wohnen nutzt;
i) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Bauten ganz oder teilweise übergibt, unterverpachtet bzw. verkauft;
j) nicht nur vorübergehend gehindert ist, seinen Pflichten aus der Satzung nachzukommen.
k) sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (§3, Abs. 1 und 2) von Anfang an nicht vorhanden war bzw. wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt oder falsche Angaben bei der Antragsstellung gemacht wurden;
l) den Bestimmungen dieser Satzung sowie anderen, in dieser Satzung nicht erfassten, gesetzlichen Bestimmungen in sonstiger Weise gröblich bzw. vorsätzlich zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Weisungen des Vereinsvorstandes nicht befolgt;

4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden neben dem Recht zur gärtnerischen Betätigung in der Kleingartenanlage „Bergfrieden“ Eisleben auch alle anderen Rechte an dem Verein, insbesondere Rechte am Vereinsvermögen.
5. Bei Austritt des Mitgliedes aus dem Verein und einer zeitlich befristeten Nutzung (Nachsorgejahr) der Gartenparzelle entsprechend dem Kleingartenpachtvertrag sowie dieser Satzung, wird an Stelle des Mitgliedbeitrages, eine Kosten- Verwaltungs- und Beteiligungsgebühr erhoben. Für das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied gelten die Beschlüsse des Vereinsvorstandes bzw. der Mitgliederversammlung über die Gartennutzung bis zur endgültigen Beräumung der Gartenparzelle weiter.

§5 Ausschlussverfahren

1. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Der Beschluss ist mit Begründung aufzuzeichnen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und eine gütliche Einigung anzustreben.
2. Der Vereinsvorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Vereinsvorstandssitzung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Gründe des Ausschlussverfahrens schriftlich zu laden.
3. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung bzw. dem zuständigen Schlichtungsausschuss eine schriftlich begründete Beschwerde einlegen. Bei der Einlegung einer Beschwerde bei der Mitgliederversammlung wird in der, der Beschwerde zeitlich nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, endgültig über den Ausschluss durch die Mitgliederschaft entschieden. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtswege zulässig.
4. Der Ausschluss wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam in welcher der Ausschluss erklärt wurde, wenn vom Vereinsvorstand nichts anderes bestimmt wird.

§6 Ende der Mitgliedschaft durch Tod

1. Durch Tod des Garteninhabers sind der oder die Erben anspruchsberechtigt. Sie haben ihre Anspruchsberechtigung durch einen gültigen Erbschein nachzuweisen.
2. Der Vereinsvorstand veranlasst die Wertermittlung des Gartens und regelt die einstweilige Inbesitznahme und Pflege. Die daraus resultierenden Kosten sind durch den oder die Erben zu tragen.
3. Wird weder ein Mitglied der Erbengemeinschaft noch der Erbe oder der Ehe- oder Lebenspartner Gartennachfolger, so vergibt der Verein den Garten an ein von ihm bestimmtes Mitglied.
4. Erbe bzw. Erbengemeinschaft sind verpflichtet, den Garten an den Verein herauszugeben.
5. Der Vereinsvorstand kann verpflichtend fordern, dass das Eigentum an den zurückzulassenden Gegenständen und Einrichtungen auf den Verein übertragen wird. Im Übrigen gelten die §§ 20 bis 23 sinngemäß.
6. Sollte der Vereinsvorstand die Überlassung der Gegenstände und Einrichtungen nicht fordern, so sind der oder die Erben verpflichtet auf eigne Kosten die Gartenparzelle entsprechend § 20 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung vollständig zu beräumen.
7. Sollte ein Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag bestehen so ist dieser an den oder die Erben nach Weiterverwertung der Gartenparzelle und der Vorlage eines Erbscheines auszuzahlen.

8. Besteht Ungewissheit über die Anspruchsberechtigten, kann der Verein den Entschädigungsbetrag zugunsten der Erben unter Verzicht auf die Rücknahme bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts hinterlegen. Der Verein wird damit von seiner Leistungspflicht frei.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Aufgrund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden, besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Einzelgarten zur Nutzung überlassen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.
2. Nach dem Tod eines Mitgliedes kann dessen Gartenparzelle von seinem Ehegatten oder Erben übernommen werden, wenn von diesen die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 8 erworben wurde.
3. Einen Antrag auf Nutzung eines Kleingarten zu stellen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen und sich an den Beschlussfassungen zu beteiligen.
5. Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt:

a) sich am Vereinsleben zu beteiligen;
b) an allen kulturellen Veranstaltungen des Vereins Mitgliederversammlungen und Maßnahmen zur fachlichen Beratung und Betreuung teilzunehmen sowie solche anzuregen;
c) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen;
d) im Rahmen der abgeschlossenen Verträge die Unfall- und Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied kann sich darüber hinaus an der Laubengemeinschaftsversicherung für Feuer, Elementarschäden und Einbruchdiebstahl beteiligen;

6. Die Rechte der Mitglieder ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein gegenüber zu erbringenden finanziellen Forderungen.
7. Das Recht zur gärtnerischen Betätigung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

    1. Aufgrund seiner Mitgliedschaft und der damit verbundenen und bestehenden Pflicht zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Einzelgarten zur Nutzung überlassen worden ist, diese auszuüben;
    2. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie die Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und an deren Erfüllung aktiv mitzuwirken;
    3. das Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage welches durch Teil II dieser Satzung, die Gartenordnung, dass Bundeskleingartengesetz, der Kleingartenpachtvertrag sowie durch Vereinsvorstands-und Mitgliederbeschlüsse geregelt und ist und für alle Mitglieder verbindlich ist, einzuhalten;
    4. nach Maßgabe dieser Satzung sowie den entsprechenden Mitgliederbeschlüssen zur Gemeinschaftsarbeit, diese zu leisten.
        a) Die Bestellung einer Ersatzkraft, die durch den Bestellenden zu versichern ist, ist möglich.
        b) Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter geldlicher Ersatzbetrag erhoben und ist zu entrichten.
        c) Der Vereinsvorstand kann Mitglieder von der Gemeinschaftsarbeit, auf Antrag, befreien. Ein Recht auf Befreiung ergibt sich da heraus aber nicht.

5. alle Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen.
    a) Alle geldlichen Verpflichtungen sind Bringschulden.
    b) Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Säumniszuschläge erhoben werden.

6. sich nach bestem Wissen und Können für die Belange des Vereins, die Umsetzung der Vereinszwecke und des Gemeinschaftslebens einzusetzen, insbesondere sich an den fachlichen Schulungen und Seminaren zu beteiligen;
7. die Gemeinschaftseinrichtungen- und Anlagen schonend zu behandeln.
    a) Das Mitglied haftet für alle Beschädigungen, die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern an den Gemeinschaftsanlagen – und Einrichtungen verursacht werden.

8. zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, Ruhe und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zu Störungen des Gemeinschaftslebens führt;
    a) Ferner ist es für das Verhalten seiner Familienangehörigen und seiner Besucher verantwortlich.

9. für jede beabsichtigte Baumaßnahme, die die Zustimmung des Vereinsvorstandes erfordert, einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung an den Vereinsvorstand einzureichen.
10. mit dem Bau, der Erweiterung oder der Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes vorliegt.
    die Laube sowie die Gartenparzelle nicht als Dauerwohnraum zu nutzen sowie jede Art einer gewerblichen Nutzung zu unterlassen.
11. bei Wohnungswechsel die neue Anschrift unverzüglich dem Vereinsvorstand bekanntzugeben
    a) Bei nicht erfolgter zeitnaher Adressummeldung kann ein von der Mitgliederversammlung beschlossener geldlicher Betrag für die notwendige Ermittlung der Wohnadresse erhoben werden.

§9 Weisungen und Abmahnungen

1. Weisungen und Abmahnungen des Vereinsvorstandes sind verbindlich und zu befolgen.
2. Das Mitglied des Vereins hat Vertretern des Grundeigentümers den erforderlichen eingeschränkten Zutritt zur seiner Parzelle zu gestatten, ausgenommen sind davon die Baulichkeiten. Nur den Vertretern des Vereinsvorstandes ist der erforderliche uneingeschränkte Zutritt zu seiner Parzelle und den darin befindlichen Baulichkeiten zu gestatten

§10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
   - die Mitgliederversammlung
   - der Vereinsvorstand
   - die Revisionskommission
2. für besondere Aufgaben können Ausschlüsse gebildet werden.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vereinsvorstand beantragt.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt durch Zusendung des Jahresterminplanes, welcher als Anhang zum Jahreszahlungsbescheid per Brief an jedes Mitglied erfolgt, als Information mit Tagesordnung auf der Homepage des Vereines sowie durch Aushang des Termins und der Tagesordnung in allen Informations-Schaukästen des Vereines, die sich an allen Eingängen zur Gartenanlage sowie am Vereinsheim des Vereines befinden.
   Die Standplätze der Informations-Schaukästen sind:
   1. Haupteingang Magdeburger Straße 7,
   2. Haupteingang II Parkplatz Magdeburger Straße 7,
   3. Vereinsheim Festplatz,
   4. Nebeneingang Gartenweg Rosenallee
   5. Nebeneingang Gartenweg Kohlmeisenstieg
   6. Nebeneingang Gartenweg Lerchentieg
3. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen dem Vereinsvorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
   Anträge, die später oder erst aus der Versammlung heraus gestellt werden, werden nur behandelt, wenn sie von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterstütz werden. Ein Beschluss über solche Anträge kann erst in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
   Hiervon sind ausgenommen sind Änderungsanträge zu ordentlich eingebrachten Anträgen. Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt und beschlossen werden, wenn der In halt des Antrages aktuelle Ereignisse betrifft, die zwischen Antragsfrist und Mitgliederversammlung liegen. Die Dringlichkeit muss von der Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlossen werden.
4. Bei der Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich alle für die Einberufung sowie Antragseinreichung geltenden Fristen um die Hälfte.
   Die Ladung und Terminbekanntmachung erfolgen per Brief an die Mitglieder sowie über einen Aushang in den Information-Schaukästen lt. §11 Abs.2 dieser Satzung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder, wenn erforderlich, von einem anderen Vereinsvorstandsmitglied zur Tagesordnung mit Anträgen einberufen.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.

7. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Vereins- und Fördermitglied eine Stimme zusteht, beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vereinsvorstand zuständig ist.

8. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Beschlussfassung über:
a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht;
b) Entlastung des Vereinsvorstandes;
c) Wahl der Vereinsvorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Revisionskommission;
d) Beschwerden im Rahmen von Mitgliederausschlüssen;
e) Haushaltsplanvoranschlag;
f) Beiträge, Umlagen, Darlehen, Ehrenamtspauschale, Mahn- und Aufnahmegebühren;
g) die Zahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden;
h) Änderungen der Gartenordnung, Neufassung der Satzung, Satzungsänderungen;
i) Auflösung des Vereines;

9. Die Mitgliederversammlung ist ferner berechtigt, gemäß §27 Abs. 2 BGB den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes abzuberufen.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie mit der vorgeschriebenen Frist und der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form einberufen ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
11. Die Mitgliederversammlung, in welcher über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereines beschlossen werden soll ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von zwei Drittel (2/3) der gesamten Vereinsmitglieder. Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel (2/3) der Vereinsmitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie mit der vorgeschriebenen Frist und der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form einberufen ist.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung bzw. gesetzliche Vorgaben nicht eine andere Mehrzahl bestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
13. Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit, das heißt gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl für die betroffenen Kandidaten zu erfolgen. Sollte sich in der Stichwahl wieder eine Stimmengleichheit ergeben wird durch Los entschieden.
14. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
15. Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ausnahmen sind in §11 Abs.11 geregelt.
16. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann jedoch schriftlich abgestimmt werden.
17. Über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Über nicht fristgemäß oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.

18. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wortgetreu aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
   a) dem Vereinsvorstandsvorsitzenden;
   b) dem stellvertretenden Vereinsvorstandsvorsitzenden;
   c) dem Schriftführer;
   d) dem Kassierer;
   e) weitere Verantwortungsbereiche können vom Vereinsvorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden;

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der laufenden Amtszeit aus, so ist zur Neuwahl durch den Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Ausscheiden eines der unter §12 Abs.1c bis e aufgeführten Vorstandsmitgliedes kann der Restvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für diesen Aufgabenbereich ein Ersatzvereinsvorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen.
4. Dem Vereinsvorstand obliegt die gesamte rechtliche und organisatorische Geschäftsführung des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, entsprechend der gegebenen rechtlichen Forderungen sowie dieser Satzung ihre Pflichten im Verein, in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter berufen und geleitet werden. Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist der Vereinsvorstand durch zusätzliche Vorstandsmitglieder erweitert, so ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder inklusive des Vorsitzende oder Stellvertreters anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Schriftführer, bei Verhinderung ein anderes Vereinsvorstandsmitglied, hat über jede Sitzung des Vereinsvorstandes ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und alle sonstigen durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Form einer ordentlichen einfachen Buchführung aufzuzeichnen. Für jedes Geschäftsjahr sind durch ihn, rechtzeitig für die Mitgliederversammlung, eine Überschussrechnung und ein Abschluss in schriftlicher Form zu erstellen. Bei der Überschussrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und miteinander

zu saldieren. Das Ergebnis ist im Anschluss zu übernehmen. Im Jahresabschluss müssen Vermögen und Schulden des Vereins erkennbar sein. Der Mitgliederversammlung ist durch ihn ein Kassenbericht zu geben. Er nimmt Einzahlungen gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf Anweisung des Vereinsvorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, leisten. Nicht benötigte Barbestände sollten, soweit möglich und zweckmäßig, verzinslich angelegt werden.

8. Dem Fachberater obliegen insbesondere die planerische Gestaltung und der Pflegezustand der Anlage sowie die fachliche Schulung der Mitglieder. Er berät sie bei der Gestaltung und Bewirtschaftung ihrer Einzelgärten.
9. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Entstehende Kosten und Auslagen, Fahrtkosten sowie Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet.
   Den Vereinsvorstandmitgliedern sowie durch den Vereinsvorstand bestimmte Mitglieder, welche Arbeiten über das normale Maß einer Ehrenamtstätigkeit hinaus übernehmen, wird von der Mitgliederversammlung eine pauschale Auslagenerstattung bzw. eine Ehrenamtspauschale bewilligt. Über die Höhe der Pauschalen entscheidet der Vorstand und ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen Die Höhe der Ehrenamtspauschale richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
10. Die Vereinsvorstandsmitglieder haften im Rahmen ihrer gesamten rechtlichen und organisatorischen Geschäftsführung des Vereins im Außen- sowie Innenverhältnis nur bei grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz gegenüber Dritten bzw. dem Verein und seinen Mitgliedern.

§13 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die von der Mitgliederversammlung sowie vom Vereinsvorstand festgesetzten Beiträge, Umlagen, Verbrauchsentgelte, Gartenpacht und sonstige Zahlungen, welchen in einem Zahlungsbescheid aufgeführt und zusammengefasst und dem Pächter per Brief zur Kenntnis gegeben werden, sind in der im Zahlungsbescheid vorgegebenen Zahlungsfrist an den Verein zu entrichten. Die Zahlungen haben bargeldlos zu erfolgen. Ausnahmen können durch den Vereinsvorstand genehmigt werden.
2. Kosten für Nutzung und Betreibung der gesamten Kleingartenanlage, seiner Einrichtungen und Gemeinschaftsflächen sind Gemeinschaftskosten, zu welchen auch die Kosten für leerstehende Gartenparzellen sowie die Instandhaltung bzw. Renaturierung und Rückbau der leerstehenden Parzellen zählen. Diese Kosten sind ohne Berücksichtigung von Parzellengröße oder Nutzungsverhalten der Einrichtungen, durch alle Parzellenpächter der Kleingartenanlage zu gleichen Teilen zu tragen. Verlusten durch die jährlichen Strom – und Wasserlieferungen und Nutzung werden im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit durch den Vereinsvorstand festgestellt und sind durch alle Pächter zu tragen.
3. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfes außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung die Erhebung von entsprechenden Umlagen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zur Höhe des Sechsfachen des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden. Diese Summe stellt eine Obergrenze dar.
4. Alle Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden der Mitglieder
5. Bei nicht pünktlich entrichteten Zahlungen sind die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gebühr und Mahngebühren zu entrichten. Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich von jedem Mitglied, dessen Mitgliedschaft bei Beginn des Geschäftsjahres bestand oder im Laufe des Jahres beginnt, in vollem Umfang zu leisten. Ein Anspruch auf Teilzahlungen oder Teilrückzahlung, wenn die Mitgliedschaft im laufenden Jahr beginnt oder vor Ende des Geschäftsjahres er-

lischt, besteht nicht. Sollten Forderungen aus Entgelten für Strom und Wasser nicht pünktlich und nach einmaliger Mahnung, mit einer Zahlungsfrist von vier Wochen, nicht gezahlt werden ist der Vereinsvorstand berechtig das Mitglied von der Strom- und Wasserversorgung auszuschließen. Die Freischaltung der Wasser- und Stromzufuhr ist nach Ausgleich der Forderungen schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. der Vereinsvorstand entscheidet über die Art und Weise, die Modalitäten sowie über den Zeitpunkt der Freischaltung. Alle aus dem Ausschluss von der Strom- und Wasserversorgung resultierenden Kosten sind durch das Mitglied zu tragen welches seine Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dem jeweiligen Mitglied steht der Rechtbehelf der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu.

6. Am Anfang eines jeden Geschäftsjahres hat der Vereinsvorstand einen Haushaltsplanvorschlag zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren als Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Die Prüfung soll sich nicht nur auf die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung beschränken, sondern es ist auch darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten und alle Ausgaben entsprechend des Haushaltsplanvorschlages oder aus sonstiger Verpflichtung geleistet werden. Den Prüfern ist zur Durchführung ihrer Aufgaben in alle hierfür erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren. Über die Kassen- und Rechnungsprüfungen sind durch die Prüfer Niederschriften zu fertigen. Die Kassen- und Rechnungsprüfer arbeiten unabhängig vom Vereinsvorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Insolvenz, Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Verband der Gartenfreunde Mansfelder Land-Eisleben e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützige Zwecke der Kleingärtnerei zu verwenden hat
Bei einer Insolvenz des Vereines soll das Insolvenzverfahren, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, durch den Vereinsvorsitzenden und dessen stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Ablehnung durch den Vorsitzenden des Verband der Gartenfreunde Mansfelder Land-Eisleben durchgeführt werden.
Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem o.g. Verband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§15 Das Recht zur gärtnerischen Gestaltung

Nur durch die Mitgliedschaft im Verein und die schriftliche Zuweisung und Übernahme eines Gartens erlangt das Mitglied das Recht der gärtnerischen Betätigung in einem Einzelgarten im Rahmen der Gartengemeinschaft. Auf die Ausübung der gärtnerischen Betätigungen im Einzelgarten kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand verzichtet werden.

§16 Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage

1. Das Recht zur gärtnerischen Betätigung umfasst die Mitwirkung bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage und die Betätigung im Einzelgarten zur Gesunderhaltung,

Erholung und Freizeitgestaltung, Eigenversorgung und Pflege der Familiengemeinschaft. Bei Ausübung dieser Betätigung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Notwendige Maßnahmen, auch solche die den vorgeschriebenen Ruhezeiten entgegenstehen, sind auf Anordnung des Vereinsvorstandes zu dulden.

2. Alle Kosten, Forderungen und Verbindlichkeiten die im Rahmen des Betriebes, der Gestaltung , Unterhaltung und Fortführung der gesamten Kleingartenanlage“ Bergfrieden“ Eisleben, Magdeburger Straße 7 entstehen, sind durch alle Mitglieder des Vereines anteilmäßig zu tragen. Über die Berechnungsformel zur Festsetzung der jeweiligen Anteilsbeteiligung der Mitglieder an den Gemeinschaftskosten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§17 Verpflichtung gegenüber Dritter

Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten sind, soweit sie das einfache Mitglied betreffen, vom Mitglied selbst zu erfüllen. Ausgenommen sind Vereinsvorstandsmitglieder die im Rahmen ihrer Vereinsvorstandsarbeit tätig geworden und Verpflichtungen für den Verein gegenüber Dritten eingegangen sind, welche in ihrer Art und Umfang der Geschäftsführungstätigkeit des Vereinsvorstandes zuzusprechen sind. In diesem Falle fällt die Verpflichtung zur Erfüllung der Forderungen Dritter dem Verein zu.

§18 Nutzung des Gartens

Das Mitglied ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Betätigung und Nutzung sind untersagt. Im den Gartenparzellen dürfen nur Gartenprodukte und Pflanzen angebaut werden die der Rahmengartenordung, der Gartenordnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 19 Haftung

1. Der Gartenpächter bzw. das Mitglied verzichtet auf jegliche Haftung des Vereins und des Vereinsvorstandes für Mängel des oder am Pachtgegenstandes.
2. Veränderungen des Pachtgegenstandes, insbesondere das Herstellen von Bodenvertiefungen oder Bodenaufschüttungen mit einer Höhe oder Tiefe von mehr wie 70 cm, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstandes.
   Sie sind auf Verlangen des Vereinsvorstandes wieder zu beseitigen.
3. Für Verbesserungen oder Veränderungen am Pachtgegenstand wird der Gartenpächter nicht entschädigt, auch darf er solche nicht ohne schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes wieder beseitigen.
4. Gartenpächter bzw. Mitglieder als Ehepaare und eingetragene Lebensgemeinschaften gelten als Gesamthaftend sowie Gesamtschuldner.
5. Postalische Sendungen gelten als frist- und termingerecht Zugestellt trotz der Unzustellbarkeit der Sendung durch den jeweiligen Briefzustelldienst bei dem Gartenpächter bzw. Mitglied, wenn die letzte bekannte Adresse des Pächters benutzt wurde, er aber nicht mehr dort wohnt. Die Beweislast über eine zeitnahe und fristgerechte Meldung des Wohnortwechsels beim Vereinsvorstand trägt das jeweilige Mitglied.

§19 Wohnen in der Gartenlaube

Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig. Gelegentliches Übernachten während der Sommermonate jedoch erlaubt. Ein genereller Anspruch auf Übernachtung besteht nicht.

§20 Beendigung der kleingärtnerischen Nutzung, Kündigung der Gartenparzelle

1. Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt durch Kündigung der Gartenparzelle sowie durch Beendigung der Mitgliedschaft.
   Damit endet auch das Recht zur Nutzung des Einzelgartens. Dieser ist bei Kündigung der Gartenparzelle sowie Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein herauszugeben. Der Vereinsvorstand allein ist berechtigt, die Gartenparzelle weiter zu vergeben. Bei Kündigung der Gartenparzelle durch den Pächter entscheidet der Vereinsvorstand über die weitere Nutzung der Parzelle. Es besteht kein Anspruch des kündigenden Pächters gegenüber dem Verein, dass die Gartenparzelle weiterhin als Kleingarten vergeben wird. Der kündigende Pächter hat bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses die Pflicht, auf seine Kosten eine Wertermittlung durch den Vereins-Wertermittler durchführen zu lassen

2. Der abgebende Pächter ist verpflichtet, vor Beendigung des Pachtverhältnisses die Gartenparzelle in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dazu gehört die Entfernung verfallener oder nicht mehr nutzbarer bzw. nicht zulässiger und ungenehmigter Baulichkeiten und Einrichtungen, ausgenommen Baulichkeiten nach § 20a BKleinG, Gerümpel, kranker sowie nicht zulässiger Baum –und Anpflanzungsbestand. Das gilt auch für das Inventar der Laube, sofern nicht ein bereits feststehender Nachfolgepächter oder der Verein sich zur Übernahme desselben schriftlich bereit erklärt hat. Sollte der kündigende Pächter die geforderten Maßnahmen nicht realisieren so ist der Vereinsvorstand nach schriftlicher Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des kündigenden Pächters durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet.
3. Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Nachfolgepächter vorhanden sein sollte aber eine Wiederverpachtung der Gartenparzelle angestrebt ist, ist der kündigende Pächter verpflichtet, die Gartenparzelle zwölf Monate (Nachsorgejahr) nach Kündigung in einem sauberen, ordentlichen und unkrautfreien Zustand zu halten. In dieser Zeit müssen keine Gartenprodukte mehr angebaut werden. In den zwölf Monaten, genannt Nachsorgejahr, nach Beendigung seines Pachtverhältnisses darf der kündigende Pächter sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten, ausgenommen ist alles Unzulässige) auf der Gartenparzelle belassen und nutzen, soweit es den Bestimmungen des BKleinG sowie der Gartenordnung des Vereines entspricht. Abweichende Vereinbarungen sind möglich und müssen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Sollte nach Ablauf der zwölf Monate (Nachsorgejahr) kein Nachfolgepächter für die Gartenparzelle gefunden sein oder der kündigende Pächter sich weigern sein Eigentum auf einen Nachfolgepächter zu übertragen, so steht dem kündigenden Pächter gemäß §§ 547a Abs. 1 und 581 Abs. 2 BGB das Wegnahmerecht zu und er ist zur vollständigen Beräumung der Gartenparzelle von seinem Eigentum verpflichtet. Dieses bedeutet, das die Gartenparzelle von allen Ein-und Anbauten jeglicher Art sowie alle Anpflanzungen zu bereinigen ist. Ausgenommen davon sind die Einfriedung zu den Hauptwegen sowie die Versorgungsleitungen von Strom und Wasser.
   Sollte der kündigende Pächter seinem Wegnahmerecht sowie seiner Beräumungspflicht nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommen, so ist der Vereinsvorstand berechtigt, dieses auf Kosten des kündigenden Pächters durchführen zu lassen.
4. Der kündigende Pächter ist verpflichtet, solange kein Nachfolgepächter für die Parzelle gefunden bzw. diese nicht beräumt ist, eine Verwaltungspauschale zu zahlen, die sich aus der Höhe des Pachtzinses und der öffentlich – rechtlichen Lasten sowie den Kosten die üblicherweise durch den Pächter zu tragen sind, zusammensetzt.

5. Eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über den Beendigungstermin hinaus ist nicht zulässig. Der § 545 BGB ist nicht anzuwenden. Durch die Bestimmungen des § 4 Abs.5 sowie § 20 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung wird das Pachtverhältnis nicht fortgesetzt.

§21 Anspruch des kündigenden Pächters

Der Garteninhaber hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die von ihm zurück gelassenen Gegenstände und Einrichtungen. Der Entschädigungsbetrag wird durch eine Wertermittlung festgestellt, den der vom Vereinsvorstand bestellte Vereins-Wertermittler ermittelt.

- Der kündigende Pächter ist verpflichtet, für die Durchführung der Wertermittlung die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Er hat das Recht an der Wertermittlung teilzunehmen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen
- Der Entschädigungsbetrag wird um die Kosten gekürzt, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen, nicht zugelassene Gegenstände zu entfernen oder nicht erbrachten Leistungen zu decken.
- Die zu entfernenden Gegenstände sind nicht zu ersetzen.
- Die Kosten der Abschätzung trägt der kündigende Pächter.
- Das Wertermittlungsergebnis ist dem Verein, dem kündigenden Pächter und dem etwaigen Nachfolger schriftlich bekannt zu geben.
- Ein höherer Entschädigungsbetrag als der durch Wertermittlung ermittelte, darf weder geleistet noch entgegen genommen werden.
- Der Vereinsvorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlungen des Entschädigungsbetrages an sich zu verlangen, und vor der Weitergabe an den kündigenden Pächter bzw. Erben etwaige Kosten und Gegenforderungen einzubehalten.
- Ist zum Zeitpunkt der Kündigung der Gartenparzelle bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft kein Gartennachfolger vorhanden oder kann die Gartenparzelle zu dem Abschätzungsbetrag nicht innerhalb des Nachsorgejahres vergeben werden, so hat der kündigende Pächter keinen sofort erfüllbaren Anspruch gegen den Verein auf Entschädigung. Diese kann er nur in solcher Höhe verlangen, wenn der Verein von dem Gartennachfolger eine entsprechende Zahlung erhalten hat. Kann der Garten nur zu einem geringerem Entschädigungsbetrag durch den Verein abgegeben werden, so ist hierfür mit dem ausscheidenden Mitglied durch den Vereinsvorstand eine Einigung herbei zuführen.
- Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Vereinsvorstand berechtigt, den vom Gartennachfolger zu leistenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 317 Abs. 1 BGB festzusetzen. Diese Entscheidung ist dem kündigenden Pächter schriftlich und mit Begründung bekannt zu geben. Der Vereinsvorstand und der kündigenden Pächter haben sich hierfür sowie über die Kostentragung zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Vereinsvorstand berechtigt, die einstweilige Regelung und Kostentragung durch eine Billigkeitsentscheidung gemäß § 317 Abs. 1 BGB festzusetzen.
- Sollte der kündigende Pächter seinem Wegnahmerecht sowie seiner Beräumungspflicht, nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung, nicht nachkommen so ist der Vereinsvorstand berechtigt, dieses auf Kosten des kündigenden Pächters durchführen zu lassen wodurch jeder Anspruch des kündigenden Pächters auf Entschädigung aufgehoben wird.
- Sollte der kündigenden Pächter Kinder haben, die Interesse an der Übernahme des Gartens zeigen, können diese als Mitglied aufgenommen werden und haben so die Möglichkeit, den Garten der Eltern zu übernehmen.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schlichtungsverfahrens lt. § 23 dieser Satzung.

§22 Entschädigungsbetrag

Entschädigungsansprüche nach den §§ 20 bis 23 werden ausnahmslos erst fällig, wenn der durch Fortfall der gärtnerischen Nutzung frei gewordene Garten in ordnungsgemäßem Zustand dem Vereinsvorstand übergeben und das vom dem Gartennachfolger bzw. Entschädigungsverpflichteten zu entrichtende Entgelt in voller Höhe an den Verein gezahlt worden ist.

§23 Schlichtungsverfahren

Über Streitigkeiten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Vereinsvorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung in einem Meditationsverfahren anzustreben. Sollte keine gütliche Einigung erzielt werden steht dem Mitglied, vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes, die Pflicht der Anrufung der zuständigen Schlichtungsstelle zu.

§24 Gültigkeit

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.05.2013 neu gefasst und tritt mit dem Tag der Eintragung bei dem zuständigen Registergericht in Kraft.

§25 Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.
Beschlüsse aus Mitgliederversammlungen, welche dem Zeitpunkt der Neufassung der Satzung vorrausgegangen sind und keinen Eingang in diese Satzung gefunden haben bzw. durch die Neufassung der Satzung nicht aufgehoben werden oder dieser entgegenstehen, haben weiter Bestand. Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.

§26 Änderungen der Satzung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art sowie Änderungen welche vom zuständigen Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über entsprechende Satzungsänderungen zu informieren.

§ 27 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl im weiblicher wie in männlicher Form.

Ort, Lutherstadt Eisleben
Datum: 12.05.2013

Vorstandsvorsitzender

Gartenordnung

I. Gültigkeit

Diese Gartenordnung gilt in Verbindung mit der jeweilig gültigen Satzung, der Rahmengartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde Mansfelder Land – Eisleben e.V. und ist für das gesamte Gelände sowie alle Pächter der Kleingartenanlage „ Bergfrieden“ Eisleben ebenso für alle Mitglieder des Kleingartenvereine Kleingartensparte „ Bergfrieden“ Eisleben e.V. , seiner Gäste und Besucher verbindlich.

II. Wege

1. Jedes Mitglied hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Gemeinschaftswege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten, sofern vom Verein nicht eine andere Regelung getroffen wurde.
2. Das Befahren der Wege wird wie folgt geregelt:
   - In der gesamten Vereinsanlage dürfen Kraftfahrzeuge nur auf den dafür ausgewiesenen Fahrwegen fahren.
   - Der Weg zum Vereinshaus und zum Parkplatz an der Friedhofsmauer dürfen in der Zeit Vom 15.April bis 15.September an Samstagen in der Zeit von 13.00-15.00Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 19.00 Uhr nicht befahren werden. Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.
   - Die für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wege können auch mit Fahrräder befahren werden. Ansonsten ist das Befahren der anderen Wege mit Fahrrädern verboten.
   - Das Befahren des Hauptweges zum Vereinshaus ist außerhalb der zugelassenen Verkehrszeiten nur mit Sondergenehmigung des Vorstandes oder Lieferfahrten gestattet.
   - Ein Parken auf den Kurzzeitparkplatz am Vereinsheim ist nur in dem vorgegebenen Zeitrahmen des dort befindlichem Hinweisschildes gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge von Vorstandsmitgliedern im Einsatz. Vorstandsmitglieder dürfen auch zur Freihaltung des Kurzzeitparkplatzes auf der Freifläche am Vereinshaus (an den Fahnenmasten) parken.
   - Die StVO sowie Schrittgeschwindigkeit gilt auf dem gesamten Vereinsgelände.
3. Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe, welches nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes zulässig ist, auf Gemeinschaftsflächen abgeladen, so sind diese Stoffe so abzuladen dass eine Beeinträchtigung oder Belästigung der anderen Mitglieder sowie des normalen Tagesbetriebes verhindert wird bzw. es nur zu minimalen Beeinträchtigungen kommt. Die Stoffe sind innerhalb 24 Stunden von Gemeinschaftsflächen zu entfernen. Auf Gemeinschaftswegen ist die Ablagerung von Materialien nur für zwei Stunden, auf Verkehrswegen grundsätzlich nur mit vorheriger Genehmigung durch den Vorstand zulässig. Nach Beräumung der abgelagerten Stoffe sind die Flächen gründlich zu säubern und von Rückständen und Abfällen zu befreien.
4. Die Eingänge zur Anlage sind nachts und in den Wintermonaten zu verschließen. Bei Veranstaltungen ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Anlage zu verschließen und das Betreten gegen Eintrittsgeld zu gestatten.

Schließzeiten der Türen und des Haupttores:

vom 01. April bis 31. Oktober
in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

vom 01. November bis 31. März
Ganztägig

III. Einfriedungen

Die Gartenparzellen sind durch den Parzellenpächter im dem Bereich der Parzellen welche an den öffentlichen Gemeinschaftsweg grenzt mit einem Zaun abzugrenzen. Diese Zäune können als Holzzaun, Maschendrahtzaun oder Hecke erstellt werden. Jeder Parzellenpächter hat den Zaun für seine gepachtete Parzelle auf eigene Kosten zu erstellen und in einen ordentlichen Zustand zu halten. Es dürfen von diesen Zäunen keine Unfallgefahren für Nutzer der Gemeinschaftswege ausgehen. Sollte ein Parzellenpächter seinen Zaun auch nach Abmahnung durch den Vereinsvorstand nicht in den geforderten Zustand versetzen, so ist der Vereinsvorstand berechtigt diesen Zustand auf Kosten des Parzellenpächters herzustellen. Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind nicht zwingend erforderlich. Sollte eine Abgrenzung zwischen Parzellen gefordert werden, so ist sie durch den Parzellenpächter zu erstellen und zu finanzieren der die Forderung stellt. Ausgenommen sind Parzellenpächter deren Parzelle in direkter Nachbarschaft zu einer Parzelle eines hunde- katzen- oder kleintierhaltenden Parzellenpächters liegt. Hier ist der hunde- katzen-oder kleintierhaltenden Parzellenpächter verpflichtet, auf seine Kosten seine Parzelle so einzufrieden und zu sichern das ein Verlassen der Parzelle durch die Kleintiere und eine Belästigung der Nachbarparzellen unmöglich gemacht wird. Hecken sind als Abgrenzung zwischen den Parzellen nicht zugelassen. Für bestehende Hecken gilt ein Bestandsschutz, sie dürfen aber eine Höhe von 1 Meter nicht übersteigen. Neu- oder Ersatzpflanzungen für abgestorbene bestandsgeschützte Hecken sind nicht zulässig. Hecken zu den öffentlichen Wegen innerhalb der Anlage sind auf eine Höhe von 1Meter zu begrenzen. Zäune innerhalb der Anlage dürfen die Höhe von 1m nicht überschreiten. Beton- und Steinwände als Sichtschutz oder Zaunersatz sowie Stacheldraht als Abgrenzung zu Nachbarn oder Gemeinschaftswegen – und Flächen zu sind nicht zulässig.

IV. Der Einzelgarten

1. Der Einzelgarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Anbau einseitiger Kulturen, Kulturen die dem Betäubungsmittelgesetz entgegenstehen, **Neophyten** (z.B. Riesenbärklau, Beifuß blättrige Ambrosie, Indisches Springkraut Drüsiges, Japanischer Knöterich Staudenknöterich etc.) sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.
2. Im Kleingarten muss mindestens 1/3 der Fläche mit Gemüseanbau genutzt werden.
3. Im Kleingarten darf nur 1/3 der Gesamtfläche durch Kronen der Obstgehölze bedeckt sein. Kranke und im Wert stark geminderte Anpflanzungen sind zu entfernen. Alle Gehölze, die von Natur aus höher als 3 Meter werden (außer Obstgehölze), sind nicht erlaubt. Sie sind spätestens bei der Beendigung der Parzellennutzung durch den abgebenden Pächter zu entfernen. Walnuss-, Haselnuss- und hochstämmige Süßkirschbäume sind wegen ihrer Ausdehnung nicht zulässig.
4. Bestehender Baumbestand an hochstämmigen Bäumen steht unter Bestandsschutz wenn die Bäume vor 1990 gepflanzt wurden und die Kronenausbildung die Parzellengrenze des

Standortes nicht überschreitet. Neu –und Ersatzanpflanzungen bei Entfernung des Altbestandes von bestandsgeschützten Bäumen sind nicht zulässig

5. Hecken in der Parzelle als Sicht- und Windschutz am Freisitz, an Spiel- und Kompostflächen sind zugelassen. Ihre Höhe darf 2 Meter nicht überschreiten.

6. **Grenzabstände:**

Buschbäume	300 cm
Halbstamm	300 cm
Spindelbäume	150 cm
Obsthecke , Spalierobst	100 cm
Himbeeren, Brombeeren Johannisbeeren, Stachelbeeren und Heidelbeeren	50 cm
Ziersträucher je nach Wuchshöhe	100 bis 300 cm
Hecken	100 cm
Einjährige Kulturen	Hälfte des Pflanzabstandes

7. Kompost, Düngerablagerungen und andere Ablagerungen (Baumaterial etc.) dürfen nicht an der Grenze zu Gemeinschaftswegen angelegt werden. Diese Lagerplätze müssen vor Einsicht geschützt sein. Sie dürfen ebenfalls nicht zur Belästigung des Nachbarn führen.
8. Abfallhaufen und Gerümpelecken sind nicht zulässig. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material ist eigenverantwortlich, unter Beachtung der Gartenordnung und der jeweilig gültigen kommunalen Entsorgungssatzung, zu entsorgen.
9. Das Ablagern von Müll und Unrat an Straßen, Wegen, Plätzen und Gräben in- und außerhalb der Gartenanlage ist nicht statthaft. Ausgenommen davon ist die kurzfristigen (1-2 Tage) Ablagern von Müll und Unrat, Zwecks Bereitstellung zur Abholung durch den Müllentsorger. In diesem Falle ist ein Nachweis über eine Beauftragung bzw. eine Terminvorgabe des Entsorgers zur eventuellen Einsichtnahme durch den Vereinsvorstand bereitzuhalten.
10. Für das Abbrennen von brennbarem Material im Rahmen von Geselligkeitsfeuern sind die aktuellen Bestimmungen der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben sowie die notwendigen Sicherheits-, Brandschutz-, und Naturschutzbestimmungen zu beachten. Eine Belästigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung der Nachbarn und dessen Eigentum ist zu vermeiden. Es besteht kein generelles Recht auf Geselligkeitsfeuer. Für entstandene Schäden kommt der Verursacher auf, eine Haftung des Vereines ist ausgeschlossen.
11. Bei Aufgabe des Gartens werden nur die Anpflanzungen bewertet, die den vorstehenden Regelungen entsprechen. Alle anderen Anpflanzungen müssen entfernt werden.
12. Bei der Abgabe des Einzelgartens sind bereits bei der Wertermittlung die genehmigten Bauunterlagen für die Gartenlaube und andere errichtete Anlagen an den Wertermittler bzw. den Vereinsvorstand herauszugeben.

V. Versorgungsanlagen

1. Die Kosten aus Verlusten sowie für Instandhaltung oder Erneuerung der Versorgungsanlagen für Strom und Wasser des Vereins tragen die Mitglieder zu gleichen Teilen, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Im Einzelgarten eingetretene Schäden an den Versorgungsleitungen sind vom Mitglied auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben.
2. Die gesamten Kosten aus Differenzen bei der Ermittlung des Verbrauchs für Strom- und Wasserversorgung tragen die Mitglieder zu gleichen Teilen.

3. Wasseruhren sind maximal 2 Meter von der Hauptleitung entfernt, gegen Frost geschützt, einzubauen. In Sonderfällen entscheidet der Vereinsvorstand. Ein Entfernen der Wasseruhren (Ausbau während der Frostperiode) ist nicht erlaubt.
4. Die Pächter sind verpflichtet, die Funktionsfähigkeit ihre Zwischenzähler und der Wasseruhren sowie die Dichtheit der Wasseranschlüsse in ihren Parzellen mehrfach jährlich zu prüfen. Sollte festgestellt werden das Funktionsunfähigkeiten bzw. Undichtheiten vorliegen, welche nicht dem Vorstand gemeldet und behoben worden sind, wird dem jeweiligen Pächter ein Verlustverursachergebühr in Höhe von 1% der Jahresdifferenz des jeweiligen Energiemediums (Wasser/Strom) auferlegt.
5. Eingriffe in die zentrale Wasserversorgungsanlage sind nur nach schriftlicher Erlaubnis durch den Vereinsvorstand gestattet. Ausgenommen sind Arbeiten oder Handlungen im Rahmen der Gefahr in Verzuge oder bei Abwendung von Gefahren oder Katastrophen.
6. Der Wasser- uns Stromverbrauch der Einzelparzellen wir mittels Zwischenzähler festgestellt und ist von den Mitgliedern zu zahlen.
7. Bei der Installation sowie Reparatur von Wasser- bzw. elektrischen Anlagen sind die Vorschriften und Normen über die Sicherheit, die anerkannten Regeln der Technik und die Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens zu beachten.
8. Elektro-Hauptleitungen und Hauptzähler sind vereinseigene Einrichtungen.
9. Elektrozähler in den Einzelparzellen sind aller 15 Jahre auszutauschen.
10. Unbefugte Eingriffe in die vereinseigene Energieleitung sind verboten. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden trägt der Verursacher die Haftung. Die Parzellenpächter sind für Gesundheits- Bau-und Brandschutz ab Parzellenanschlusskasten in ihrer Parzelle selbst verantwortlich.
11. Missbrauch, Diebstahl, Betrug oder offene Zahlung von Verbrauchsentgelten berechtigen den Vereinsvorstand die jeweiligen Parzellen von der Versorgung mit Strom und Wasser auszuschließen. Eine kostenpflichtige Aufhebung des Ausschlusses von der Strom-und Wasserversorgung kann durch den betroffenen Parzellenpächter schriftlich gestellt werden. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufhebung des Ausschlusses.

VI. Verhalten in der Gartenanlage

1. Die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme sowie die Erhaltung der öffentlichen und allgemeinen Sicherheit gehören zu den Pflichten jedes Pächters. Er ist auch verpflichtet, seine Angehörigen und Gäste dementsprechend anzuhalten.

   Ruhezeiten: **Vom 15.April bis 15.September**

Samstag	**13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
Sonntag	**ab 13.00 Uhr**
täglich	**ab 22.00 Uhr**

   In dieser Zeit hat jede Lärmbelästigung zu unterbleiben. Darunter fallen z. B. Kreissägen, Rasenmäher, Häcksler, Bohrmaschinen, Baumaschinen und andere lärmverursachende Geräte. Tonwiedergabegeräte (Radio, Recorder aller Art u. ä.) sind in ihrer Lautstärke so einzustellen, dass sie keine Belästigung für die Nachbarn darstellen.
2. Der Kinderspielplatz darf an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht genutzt werden
3. Kinderspielplatz, Festplatz, Gerätehaus und Parkplätze sind vereinseigene Einrichtungen und ordnungsgemäß zu nutzen. Zu vereinsfremden Zwecken dürfen diese Einrichtungen nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes genutzt werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

4. Das Instandsetzen von Kraftfahrzeugen aller Art und Waschen der Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich in der Anlage verboten. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkplätzen der Anlage gestattet.
5. Jeder Gartenparzelle muss an der Eingangstür die seine entsprechende Gartennummer haben.
6. Es ist Vorsorge zu treffen, damit das Grundwasser durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt wird.
7. Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten werden vom Vereinsvorstand beschlossen und sind von den Mitgliedern zu leisten.
8. Es ist nur das Aufstellen von transportablen Wasserbecken erlaubt. Die Wasserbecken dürfen zur sicheren lotrechten Aufstellung (Hanglage des Vereinsgeländes) bis zu 50 cm in die Erde eingelassen werden. Beim Ablassen des Wassers darf keine Beeinträchtigung oder Schädigung des Bodens, der Natur, der Gemeinschaftsanlage bzw. der Nachbarn erfolgen.

VII. Schädlingsbekämpfung

1. Jedes Mitglied ist zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und – Schädlingen sowie des Unkrautes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Anwendung von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) ist im Einzelgarten und auf den öffentlichen Flächen untersagt. Ausnahmen können durch den Vorstand, bei der Bekämpfung von **Neophyten** (z.B. Riesenbärklau, Beifuß blättrige Ambrosie, Indisches Springkraut Drüsiges, Japanischer Knöterich Staudenknöterich etc.) genehmigt werden.
2. Kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen, Baumstubben, abhängige und vergreiste Obstgehölze und solche Pflanzen, die von bestimmten Schädlingen befallen sind, sind zu entfernen. Faulendes Obst und Fruchtmumien sollten aus dem Garten entfernt werden.
3. Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Tierwelt zu beachten.
4. Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die vom Hersteller herausgegebenen Gebrauchsanweisungen genauestens zu befolgen.

VIII. Gartenabfälle

1. Gartenabfälle sind, soweit dazu geeignet, in Einzelgärten zu Kompost zu verarbeiten.
2. Sonstige Abfälle sind, nach Vorschriften des Verpächters unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen, zu beseitigen.
3. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Gartenabfällen in den Einzelgärten wird in der kommunalen Satzung geregelt.
4. Die Einleitung von Abwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer ist nicht gestattet.

IX. Baulichkeiten

1. Baulichkeiten jeder Art dürfen im Einzelgarten nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vereinsvorstandes und soweit erforderlich, mit schriftlicher Genehmigung der behördlichen Stellen errichtet, erweitert oder verändert werden.
2. Vor der Einleitung eines Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde, ist immer erst die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen. Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.

3. Baulichkeiten, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Aufforderung, entschädigungslos zu entfernen.
4. Für alle Baumaßnahmen das BKleingG., die Bauordnung des Verbandes der Gartenfreunde Mansfelder Land – Eisleben e.V. sowie die Ordnung „Für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen“ Landkreis Mansfeld Südharz.

X. Tierhaltung

1. Die Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt.
2. Ausnahmen für die Kleintierhaltung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstandes. Sie kann durch den Vereinsvorstand auch wieder entzogen werden. Durch die Kleintierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage sowie der Parzelle nicht beeinträchtigt werden. Nachbarn dürfen sich durch die Tierhaltung belästigt werden. Tauben sind von der Haltung in der Anlage ausgenommen. Für Schäden aus der Tierhaltung ist der jeweilige Tierhalter oder dessen Beauftragter haftbar. Eine Haftung des Vereines ist ausgeschlossen. Pächter die wildlebende Katzen füttern (es zählt auch einmalige Fütterung) übernehmen die Herrschaft über diese Tiere und sind für sie als Halter verantwortlich. Alle entstehenden Kosten müssen dann durch diese Halter getragen werden.
   Hunde müssen in der Anlage an der Leine geführt werden und eine gültige Hundemarke / Steuerplakette haben. Die Verunreinigung der Wege durch Hunde hat der Hundeführer sofort zu beseitigen. Festgestellte Verstöße gegen diese Regelung werden, im und durch den Verein, nach den Regeln der jeweiligen entsprechend gültigen kommunalen Satzungen und Regelungen geahndet. Der Verein kann Hundehalter/ Hundeführer bei Nutzung von Gemeinschaftswegen und Gemeinschaftsflächen auf das Mitführen von Kotbeuteln überprüfen. Sollte keine Kotbeutel durch den Hundehalter / Hundeführer mitgeführt werden kann eine weiter Nutzung der Gemeinschaftswege – und Flächen per sofort untersagt werden. Dieses gilt für Gäste sowie Mitglieder des Vereines gleichermaßen.
3. Der Vereinsvorstand kann die Bienenhaltung zulassen. Er bestimmt die Anzahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Bienenhalter muss Mitglied eines Imkervereins sein oder eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

XI. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Friststellung des Vereinsvorstandes bzw. des Verpächters nicht behoben oder unterlassen werden, gelten als eine Verletzung des Einzelpachtvertrages.
Sie können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Einzelpachtvertrages führen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 12.05.2013

Lutherstadt Eisleben, den 12.05.2013 Vorstandsvorsitzender